

## Anlegung fremder Arbeitnehmer in Werk- u. Dienstverträgen

### Auftragnehmer:

- Die Unternehmerfirmen sind verpflichtet, den Anlegeschein für Werk- u. Dienstverträge **vollständig** und **gut lesbar** auszufüllen.
- Der Anlegeschein ist mindestens **drei Werktage** vor dem ersten Einsatz des Arbeitnehmers bei RAG, den zuständigen Stellen auf den Betrieben der RAG vorzulegen.
- Bei Einsatz in wechselnden Betrieben der RAG ist für jeden Betrieb ein separater Anlegeschein auszufüllen.
- Bei einer **Arbeitsunterbrechung größer 12 Wochen**, ist wiederholt ein vollständig und gut lesbarer Anlegeschein für Werk- u. Dienstverträge auszufüllen und mindestens drei Werktage vor dem erneuten Einsatz, vorzulegen.
- Die Arbeitnehmer sind zum Mitführen des Personal- oder Sozialversicherungsausweises mit Lichtbild, des RAG-Sicherheitsausweises oder des Sicherheitspasses im Original, sowie zur Vorlage beim RAG-Beauftragten/der diensthabenden Aufsicht, verpflichtet.
- Nach Beendigung der Arbeiten hat der Mitarbeiter sich bei der Personalabteilung abzumelden.

### Auftraggeber (RAG):

- Unter folgenden Bedingungen verweigert der RAG-Beauftragte/die diensthabende Aufsicht bzw. der Belegschaftsschutz die Arbeitsaufnahme des Unternehmermitarbeiters (Arbeitnehmer):
  - Der vollständig und gut lesbare Anlegeschein für Werk- u. Dienstverträge liegt RAG nicht vor.
  - Der Unternehmermitarbeiter (Arbeitnehmer) kann sich nicht identifizieren.
  - Fehlende Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

### Ausnahme

In Notsituationen, bei denen der Einsatz des Unternehmermitarbeiters keinen Aufschub duldet, kann in den Fällen 1. und 2. betrieblicherseits hiervon abgewichen werden.

In derartigen Fällen

- ist die Notsituation schriftlich zu dokumentieren
- muss der Anlegeschein, Personalausweis oder Sozialversicherungsausweis am folgenden Arbeitstag nachgereicht/vorgelegt werden.
- Der Bereich der Personalwirtschaft bewahrt die Anlegescheine für die Dauer der Beschäftigung, das Jahr der Abkehr und weitere 5 Jahre auf.